

**Aktionsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern
„Stark machen und Anschluss sichern“
im Schuljahr 2022/2023**

Maßnahme: Tutorenprogramm „Schülernachhilfe“

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zeichnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern für die landesinterne Ausgestaltung der Säule 1 „Lernrückstände abbauen“ verantwortlich. Im Zuge dessen initiierte das Land mit dem Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“ ein umfangreiches Maßnahmen- und Unterstützungspaket für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern nach den pandemiebedingten Einschränkungen im Schul- und Lernbetrieb zusätzliche Unterstützung und Begleitung zu gewähren und ihnen so trotz aller Widrigkeiten den jeweils individuell bestmöglichen Bildungsweg zu ermöglichen.

Die Programm-Maßnahme „*Schülernachhilfe*“ ist dabei im Schuljahr 2022/2023 eine Form von individueller Lernförderung von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler am Ort Schule. Ausgewählte Schülerinnen und Schüler (Tutorinnen und Tutoren) übernehmen dabei eine zusätzliche Lernförderung - eine *Schülernachhilfe* - für jüngere Schülerinnen und Schüler. Im Fokus steht sowohl die Unterstützung bei der Aufarbeitung bestehender pandemiebedingter Lerndefizite als auch die Begleitung und Vertiefung der Lerninhalte des laufenden Schuljahres 2022/2023.

Eine besondere Bedeutung erfährt diese Art der Unterstützung und Begleitung dadurch, dass hier eine Win-Win-Situation auf beiden Seiten entsteht – bei den die Hilfe in Anspruch nehmenden Schülerinnen und Schülern, aber auch bei den Tutorinnen und Tutoren selbst. Zudem werden mit dieser Maßnahme nach der langen Zeit der Einschränkungen im regulären Lern- und Schulbetrieb das Zusammenleben in der Schulfamilie und das soziale Miteinander gestärkt.

Maßnahmenbeschreibung

1. Zielgruppen

Von der Schule ausgewählte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 bis 13 an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen, einschließlich der Förderschulen (jedoch ohne Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), und Fachgymnasien - sogenannte Tutorinnen und Tutoren - bieten eine *Schülernachhilfe* für Schülerinnen und Schüler vorgenannter Schulen an.

2. Durchführung

2.1 Die von den Tutorinnen und Tutoren durchgeführte *Schülernachhilfe* ist eine schulische Veranstaltung, die ausschließlich in der Schule, unter deren Aufsicht und im Zeitraum vom 12. September 2022 bis längstens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres am 14. Juli 2023 stattfinden kann. Die Ferienzeiten sind von der Lernförderung ausgenommen.

2.2 Eine Tutorin beziehungsweise ein Tutor kann maximal 2 x 45 Minuten pro Woche und damit maximal 8 x 45 Minuten pro Monat eine *Schülernachhilfe* durchführen.

2.3 Die *Schülernachhilfe* erfolgt ausschließlich im Tandem (1:1) – eine Tutorin oder ein Tutor mit einer Nachhilfeschülerin oder einem Nachhilfeschüler. Die Tandems sollen - im Sinne von Vertrauensbildung und Wirksamkeit der Maßnahme – längerfristige Partner sein.

2.4 Die Auswahl geeigneter Tutorinnen und Tutoren, die Zuordnung der Nachhilfeschülerin oder des Nachhilfeschülers und die Organisation vor Ort obliegen der Schule unter Mitwirkung aller Beteiligten.

2.5 Erfolgt die *Schülernachhilfe* an einer Schule, die nicht die Stammschule der Tutorin beziehungsweise des Tutors ist, an einer sogenannten Partnerschule (z.B. an einer Grundschule), bedarf es einer engen Abstimmung beider Schulen.

Tutorinnen und Tutoren von Förderschulen führen ihre Tätigkeit ausschließlich an ihrer Stammschule durch.

3. Aufwandsentschädigung der Tutorinnen und Tutoren

3.1. Der Tutorin beziehungsweise dem Tutor wird für die erbrachte *Schülernachhilfe* eine Aufwandsentschädigung in Form einer steuerfreien Ehrenamtszuschale in Höhe von 9 Euro pro 45 Minuten Lernförderung gezahlt (maximal 72 Euro pro Monat).

3.2 Die Tutorin beziehungsweise der Tutor führt einen Leistungsnachweis gemäß beigefügter Anlage, auf dem die Schule, an der die *Schülernachhilfe* stattfindet (Stammschule oder Partnerschule), die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt.

3.3 Nach erbrachter Leistung erfolgt die Leistungsabrechnung, die Bestandteil der beigefügten Anlage ist. Die Schule, an der die Leistung erbracht wurde (Stammschule oder Partnerschule), bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

3.4 Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt nach Prüfung des Leistungsnachweises und der Leistungsabrechnung durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) auf die in der Leistungsabrechnung angegebene Kontoverbindung. Dafür wird die beigefügte, vollständig ausgefüllte Anlage „Leistungsnachweis/Leistungsabrechnung“ im Original per Post beim LFI eingereicht:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)

Postfach 16 02 55

19092 Schwerin

Stichwort: Schülernachhilfe

Telefon-Kontakt: 0385/6363-1455

Für das Einreichen der Abrechnungsunterlagen werden nachfolgende Termine benannt:

- 15.11.2022 (Abrechnung Tätigkeitszeitraum September 2022 bis November 2022)
- 11.04.2023 (Abrechnung Tätigkeitszeitraum November 2022 bis April 2023)
- 21.07.2023 (Abrechnung Tätigkeitszeitraum April 2023 bis Juli 2023)

Anlage: Leistungsnachweis/Leistungsabrechnung